

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (4. EnEG-ÄndG) sowie**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV)**

4. EnEG-ÄndG, Drucksache 17/12619, Stand 04.03.2013

EnEV, Drucksache 113/13, Stand 08.02.2013

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 17.04.2013 im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Als unabhängige Gesprächsplattform aller Beteiligten des Bauwesens, neutrale Bauforschungseinrichtung und für die bauwirtschaftliche und bautechnische Begleitung des Wohnungsbaus beauftragtes Förderberatungsinstitut in und für das Land Schleswig-Holstein begleiten wir die Aufstellung von Gesetzesvorhaben und die Normenerstellung. Dazu gehört ebenfalls die Feststellung der Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Abgleich zum jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Bei der Bewertung der Änderung des Energieeinsparungsgesetzes und der Novellierung der Energieeinsparverordnung sind für uns die Auswirkungen auf das Baugeschehen, die Kostenauswirkungen für den Wohnungsbau und die Konsequenzen für die Überwachung und Beratung durch die öffentlichen Stellen, wie die Bauaufsicht wichtig.

Eine Novellierung der Energieeinsparverordnung und eine Änderung des Energieeinsparungsgesetzes sind aus unserer Sicht nicht nur aus Gründen der Anpassung an Europäisches Recht notwendig, sondern insbesondere, um Unklarheiten in den Anforderungen der Energieeinsparverordnung zu beseitigen. Viele der bestehenden Unklarheiten, die sich im Rahmen der Anwendung der Energieeinsparverordnung ergeben haben, wurden durch Präzisierung der Vorgaben im Entwurf zur Änderung der Energieeinsparverordnung bereinigt.

Zu einzelnen Aspekten zum Entwurf zur Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Anhebung des Neubaustandards

§2 EnEG-Entwurf: Zu errichtende Niedrigstenergiegebäude

§3 EnEV-Entwurf: Anforderungen an Wohngebäude

Durch die geplante Änderung der Anforderungssystematik und des Anforderungsniveaus für den Bereich des spezifischen Transmissionswärmeverlusts (von tabellarischen Pauschalwerten [EnEV 2009] hin zu einer zusätzlichen Abhängigkeit vom Ergebnis des Referenzgebäudeverfahrens [EnEV-Entwurf]) wird sich eine Verschärfung der Wärmedämmstandards ergeben, die sich allerdings nicht linear über alle Gebäudetypen vollzieht (siehe Tabelle/Diagramm).

Während sich bei freistehenden Gebäuden für die Einfamilienhäuser eine Verschärfung der Anforderungen in Höhe von durchschnittlich 11 % ergibt, fällt der Anforderungsunterschied im gleichen Zeitraum bei den Mehrfamilienhäusern mit durchschnittlich 17 % deutlich höher aus. Insbesondere bei den sehr kleinen [$A_N \geq 350 \text{ m}^2$] bis mittleren Mehrfamilienhäusern [$A_N \leq 3.000 \text{ m}^2$] fällt die Anforderungsver Schärfung mit bis zu 25 % überdurchschnittlich aus.

Es ist fraglich, ob eine solch ungleichmäßige Festlegung von Anforderungen, welche zu Ungunsten des Gebäudetyps der Mehrfamilienhäuser ausfällt, zielführend ist. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass Mehrfamilienhäuser sowohl im Bau als auch in der Nutzung grundsätzlich energie- und ressourcenschonender ausgeführt bzw. betrieben werden können.

Im Hinblick auf eine verstärkte Ausrichtung des EnEG und der EnEV auf das Thema „Energie- und Ressourcensparendes Bauen“ ist nach unserem Erachten eine überproportionale Anforderungsverschärfung von vornehmlich effizienten Gebäudetypen (MFH) widersprüchlich und kontraproduktiv.

	EnEV 2009 $H'_{T, zul.}^1$	EnEV- Entwurf bis 12/2015 $H'_{T, zul.}^1$	proz. Verän- derung	EnEV- Entwurf ab 01/2016 $H'_{T, zul.}^1$	proz. Verän- derung
EFH	0,40 W/(m ² K)	0,37-0,40 W/(m ² K)	0-7,5% Ø ca. 4%	0,34-0,37 W/(m ² K)	7,5-15% Ø ca. 11%
sehr kleine MFH	0,50 W/(m ² K)	0,41-0,42 W/(m ² K)	16-18% Ø ca. 17%	0,37-0,38 W/(m ² K)	24-26% Ø ca. 25%
kleine MFH	0,50 W/(m ² K)	0,43-0,44 W/(m ² K)	12-14% Ø ca. 13%	0,39-0,40 W/(m ² K)	20-22% Ø ca. 21%
mittlere MFH	0,50 W/(m ² K)	0,45-0,46 W/(m ² K)	8-10% Ø ca. 9%	0,41-0,42 W/(m ² K)	16-18% Ø ca. 17%
große MFH	0,50 W/(m ² K)	0,47-0,50 W/(m ² K)	0-6% Ø ca. 3%	0,43-0,46 W/(m ² K)	8-14% Ø ca. 11%

Tabelle: Ergebnisse bei bilanzierten Beispielgebäuden in Bezug auf den spez. Transmissionswärmeverlust (Höchstwerte EnEV 2009 / EnEV-Entwurf bis 12/2015 / EnEV-Entwurf ab 01/2016)

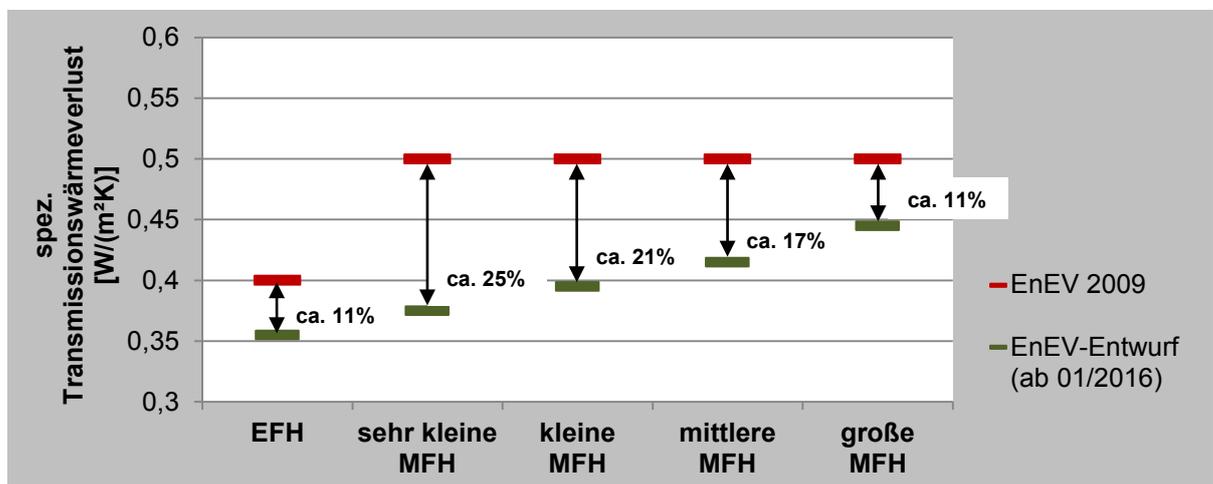


Diagramm: Ergebnisse bei bilanzierten Beispielgebäuden in Bezug auf den spez. Transmissionswärmeverlust (Höchstwerte EnEV 2009 / EnEV-Entwurf ab 01/2016)

In Verbindung mit der geplanten Anhebung des Anforderungsniveaus in Bezug auf den Jahres-Primärenergiebedarf um insgesamt 25 % würde sich ein gesetzlicher Mindeststandard für Wohnungsneubauten ergeben, der in Abhängigkeit zum Gebäudetyp und der jeweiligen Einbausituation mit einem deutlichen Mehraufwand an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik verbunden ist.

¹ Höchstwert des spez. Transmissionswärmeverlusts für freistehende Wohngebäude

Der in der Begründung zum EnEV-Entwurf aufgeführte Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger scheint hierbei als zu gering geschätzt worden zu sein. Zum einen können nicht alle Neubauten mit einem einheitlichen Mehraufwand pro Haus berechnet werden, der sich in seiner Größenordnung ausschließlich auf Ein- und Zweifamilienhäuser bezieht, zum anderen wurden die bereits beschriebenen deutlichen Anforderungsverschärfungen bei sehr kleinen bis mittleren Mehrfamilienhäusern (siehe Tabelle/Diagramm) bisher bei der Kostenbetrachtung scheinbar vollständig vernachlässigt. Die auf gutachterlichen Zahlen für EFH/ZFH basierende Schätzung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger sollte für die einzelnen Gebäudetypen differenziert vorgenommen und entsprechend in ihrer Höhe angepasst werden.

Hingegen dürfte die Verschärfung der gesetzlichen Mindestanforderungen in der Baupraxis aufgrund der enorm hohen Neubauförderquote bei der KfW (derzeitiger Mindeststandard: KfW-Effizienzhaus 70) keine gravierende Auswirkung haben. Eine deutliche kostenmäßige Auswirkung würde sich erst dann ergeben, wenn die Förderstandards der KfW entsprechend angepasst würden. Bei einer 1:1-Übertragung der im EnEV-Entwurf vorgesehenen Anhebung des Neubaustandards auf die KfW-Förderbedingungen würden sich durchschnittliche Mehrkosten in Abhängigkeit des zu betrachtenden KfW-Effizienzhausstandards ergeben, die im Durchschnitt oberhalb der 5 %-Marke liegen. Demnach hätte ein Anziehen der Förderbestimmungen bei der KfW um einen entsprechenden prozentualen Abstand zu den dann geltenden Mindestanforderungen der EnEV eine deutlich höhere Auswirkung, da die Kosten mit dem Anstieg der energetischen Standards und den damit verbundenen immer ambitionierter werdenden Anforderungen überproportional ansteigen. Gerade Neubauten in Wohnungsmärkten mit niedrigem Mietniveau und sozial-gebundener Wohnungsbau würden hierbei in der Finanzierung an wirtschaftliche Grenzen geraten.

Auf dem Weg zu dem im EnEG-Entwurf avisierten Niedrigstenergiegebäudestandard sollte u.a. bedacht werden, dass 2050 bei Ansatz derzeitiger Entwicklungstendenzen immer noch mehr als drei Viertel des dann vorhandenen Gebäudebestands aus Gebäuden besteht, die bereits heute vorhanden sind. Der Einfluss von hohen energetischen Anforderungen im Bereich des Neubaus und des Bestandersatzes auf die Gesamtbilanz im Gebäudebereich ist somit begrenzt. Außerdem sollte beachtet werden, dass bei hohen energetischen Gebäudestandards (z.B. Effizienzhäuser 55/40) die Grenzen praxisnaher Ausführungen oftmals bereits erreicht sind.

1.1 EnEV und notwendige technische Innovationen

Die Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards und/oder der innovativen baulichen und technischen Lösungen, die künftig notwendig sein werden, um den Klimaschutzziele sowohl durch eine angemessene Modernisierung des Wohngebäudebestandes als auch durch eine zweckmäßige Definition der Anforderung an Neubauten gerecht zu werden, sind in den vorliegenden Entwürfen des EnEG und der EnEV nach unserer Einschätzung nicht abschließend dargestellt.

So sind z.B. die positiven Ergebnisse von „Plusenergiegebäuden“ auch mit den geänderten Rahmenbedingungen der EnEV in der dann erfolgenden Zertifizierung (Energieausweise) nicht sinnfällig übertragbar. Andere komplexe energetische Zusammenhänge, die den tatsächlich physikalisch notwendigen Bewertungen (Energie=Exergie+Anergie!) gerecht werden würden, sind mit den Rahmenbedingungen der Energieeinsparverordnung nicht immer kompatibel; Eisspeicher, kalte Netze und teilregenerative Wärmenetze sind in den Rechenverfahren nicht immer abbildbar. Andere sind nicht ohne den Umweg einer Ausnahme (Befreiung nach § 25 EnEV) zu erreichen. Künftig werden aber die notwendigen

Techniken zur Realisierung von Niedrigstenergiegebäuden nicht immer mehr unmittelbar in oder am Gebäude stattfinden, sondern in dem komplexen Zusammenhang in dem sich dieses Gebäude befindet. Dies gilt in hohem Maße auch für den Altbaubestand, wo anstatt gebäudebezogener Einzelbetrachtungen zukünftig energetische quartiers- und stadtteilbezogene Gesamtlösungen zweckmäßig sein werden. Hierdurch können in Verbindung mit innovativen Versorgungsmöglichkeiten (z.B. hocheffiziente und regenerative Wärme-/Kältenetze) Lösungen entstehen, die zu einer deutlich höheren Gesamteffizienz führen, als es die Konzentration auf Einzelgebäude zugelassen hätte. In diesem Zusammenhang sollten auch im Neubau besondere Konzepte berücksichtigt bzw. ermöglicht werden, die über ihre individuellen Dämmstandards und Primärenergiekennwerte hinaus einen positiven Beitrag zur Energiewende leisten können.

2. Neubaukontrollen

§ 7 EnEG-Entwurf: Überwachung

§ 26f EnEV-Entwurf: Stichprobenkontrollen bei der Errichtung von Gebäuden

Im Rahmen der Novellierungen der Landesbauordnungen und der Musterbauordnungen wurden in den letzten 15 Jahren erhebliche Ansätze zu einer Deregulierung und Vereinfachung für die Durchführung von Neubauvorhaben erreicht. Prüfung und Überwachungspflichten der öffentlichen Stellen wurden auf das notwendige Maß bereinigt oder durch gutachterliche und Sachverständigenleistungen ersetzt. Mit einer Wiedereinführung von Neubaukontrollen hinsichtlich der energetischen Qualität von Gebäuden würde jetzt wieder die Umkehr vom bereits eingeschlagenen Weg erfolgen. Die Planung und Bewertung energetischer Gebäudequalitäten ist ein ausgesprochen komplexes Thema. Es ist eine Ingenieur- und Planertätigkeit, die mittlerweile nicht mehr von einzelnen Fachgruppen geleistet werden kann, sondern in der Regel auch bei mittleren Bauvorhaben bereits vernetzte Zusammenarbeit verschiedener Fachleute voraussetzt. Eine Kontrolle der Ergebnisse der Tätigkeit setzt entsprechend geschultes und qualifiziertes Fachpersonal voraus. In den öffentlichen Aufsichtsstellen ist dieses Personal nach unserer Einschätzung momentan nicht im ausreichenden Maß vorhanden, um eine derartige Aufgabe zu leisten. Eine Übertragung dieser Aufgabe im Wege einer Beileihung z.B. an Bezirksschornsteinfeger oder den TÜV ist als problematisch zu bezeichnen.

Die unterschiedliche Art der Einführung und der öffentlich rechtlichen Überwachung der Energieeinsparverordnung in den einzelnen Ländern verkomplizieren die Sachverhalte noch dazu. In Schleswig-Holstein z.B. ist nur noch die Überprüfung des Dämmstandards auf die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108-2 Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Verfahrens, jedoch nicht die Kontrolle der einzelnen einzuhaltenden Eckwerte der Energieeinsparverordnung.

Für eventuelle Vor-Ort-Kontrollen muss mit einem hohen Zeit- und Personalaufwand gerechnet werden. In der Sichtung energetischer Nachweisunterlagen, Terminfindung mit einer sinnvollen Baustellenbegehung, entsprechender An- und Abfahrt zur bzw. von der Baustelle, Protokollierung, Dateneingabe und Dokumentation liegt ebenfalls ein erheblicher Zeitaufwand. Aus unserer Praxis als förderbegleitendes Institut, das diese Aufgaben seit mehr als 5 Jahrzehnten durchführt, sind der hohe Aufwand und die Schwierigkeiten solcher Kontrollen bekannt. Die Feststellung von z.B. durchgeführten Dämmmaßnahmen mit entsprechender Überprüfung der tatsächlich durchgeführten Konstruktion (zerstörungsfrei) kann in der Regel nicht durchgeführt werden, wenn ein gewisser Ausbauzustand erreicht wurde. Eine sinnvolle Überprüfung könnte dann entweder nur über entsprechende Belege oder aber – wenn sie korrekt durchgeführt werden sollte – baubegleitend, also in mehreren Terminen stattfinden.

Sollten die Kosten, die der öffentlichen Hand durch derartige Überwachungen entstehen, weitergereicht werden, würde es zu einer Verteuerung bei den zu überprüfenden Bauvorhaben kommen. Bei der alternativen Variante der Kostenverteilung auf alle Neubauvorhaben, würde über diese zu erhebenden Gebühren das Bauen im Allgemeinen weiter verteuert werden.

Die Überwachung von Bauvorhaben ist so in der EU-Gebäuderichtlinie nach unserer Einschätzung nicht vorgegeben und könnte demnach auch im deutschen Recht aus europarechtlicher Sicht entfallen.

3. Aufwertung des Energieausweises

§ 7b EnEG-Entwurf: Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten

§ 26c, d EnEV-Entwurf: Registriernummern, Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage

Das Instrument des Energieausweises hat seit seiner Einführung wenig Akzeptanz sowohl bei den Nutzern (Mietern, Käufern) als auch in der Wohnungswirtschaft und in der Fachöffentlichkeit erlangt. Bereits im Rahmen des Feldversuches zur Vorbereitung des Energieausweises haben sich nach den Befragungen von Verbrauchern, Käufern, Mietern, Ausstellern und der Wohnungswirtschaft Probleme hinsichtlich der Verständlichkeit der tatsächlich im Ausweis zertifizierten Eigenschaften des Gebäudes aufgezeigt. Beispielsweise wurde von wohnungssuchenden Verbrauchern oftmals die fehlende Übertragbarkeit der gebäudebezogenen Informationen auf die betreffende Wohnung und das Fehlen von einfachen Interpretationshilfen bemängelt. An dieser Tatsache hat sich bis zum heutigen Tage grundlegend nichts geändert. Insofern begrüßen wir es, dass der Energieausweis insgesamt novelliert wird.

Bei den vorliegenden Überlegungen im Rahmen der Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes und Änderungen der Energieeinsparverordnung sehen wir allerdings keine tatsächlichen Verbesserungen. Weiterhin bleiben die verschiedenen Arten des Energieausweises (Energieverbrauchsausweis, Energiebedarfsausweis) gleichrangig nebeneinander stehen und tragen aufgrund ihrer unterschiedlichen Aussagen (z.B. theoretischer Energiebedarf vs. tatsächlicher Energieverbrauch) zur Verwirrung bei. Die erhoffte Markttransparenz ist durch den Energieausweis bisher nicht geschaffen worden; die Berechnungsverfahren sind zu unterschiedlich, die Ergebnisse sind für Eigentümer und Mieter nur schwer zu interpretieren. Dies gilt zusätzlich wenn beispielsweise in den künftigen Verkaufsanzeigen die Energieverbrauchs-/Energiebedarfsdaten bezogen auf eine Wohnfläche angegeben werden, die ggf. nach einem zusätzlichen – neuen pauschalierten Verfahren (§ 16a EnEV-Entwurf) – aus der theoretischen Gebäudenutzfläche ermittelt wird.

Das gewählte Verfahren einer zentralen Vergabe von Registrierungsnummern vorläufig beim Deutschen Institut für Bautechnik erscheint uns schwerfällig und der Sache nicht angemessen. Die vorgesehene angemessene Berücksichtigung aller in der EU-Gebäuderichtlinie aufgeführten Kontrolloptionen von Energieausweisen wird in ihrer Auswirkung und ihrem notwendigen Aufwand nach unserer Einschätzung unterschätzt. Die EU-Gebäuderichtlinie bezeichnet die aufgeführten drei Möglichkeiten als Optionen, die somit frei bzw. alternativ wählbar sind, d.h. demnach wäre auch eine reine Validitätsprüfung der Energieausweise ausreichend.

Wie bei den Vor-Ort-Überprüfungen von Bauvorhaben im Abschnitt 2 beschrieben, befürchten wir das gleiche sinngemäß bei der vorgesehenen Kontrolle von Energieausweisen. Die ingenieurtechnische Bewertung ist aufwendig, allein die unterschiedlichen Ergebnisse der Softwareprogramme oder der unterschiedlichen Rechenansätze (DIN 4108-

6/DIN 4701-10 und DIN 18599) in ihrer Komplexität nachzuvollziehen, ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Das gleiche gilt für die sinnvollerweise dann notwendige Überprüfung der tatsächlich bewerteten Bausubstanz. Sowohl im Altbaubestand (vorhandene Baumaterialien, Bewertung dieser Baumaterialien, zerstörungsfreie Überprüfung etc.) als auch bei Neubauten im Sinne einer Verwendung von korrekt angesetzten, energetisch relevanten Baustoffen ist die Überprüfung mit erheblichem Aufwand verbunden. Insgesamt erscheinen uns die geplanten Neuregelungen, die ein sehr aufwändiges und kostenintensives Instrument darstellen, angesichts des zu erreichenden Ergebnisses als bürokratisch und unangemessen. Kontrollen sollten daher auf das notwendige Mindestmaß im Sinne einer Validitätsprüfung begrenzt werden.

Anmerkung: Die derzeit in einigen Bundesländern diskutierte Lösung die grafische Darstellung des Energieausweises vom bisherigen Bandtacho auf eine Klassifizierung ähnlich derjenigen, die von der weißen Ware bekannt ist, einzuführen, halten wir für problematisch. Energieeffizienz ist bei einem Gebäude aufgrund ihrer komplexen Struktur und im Zusammenspiel verschiedenster Komponenten nicht wie bei reinen Stromverbrauchern im Rahmen einer Klasse abzubilden. Eine Klassifizierung mit genauen oberen und unteren Begrenzungen führt zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten und zu einer Mittelmaßbildung, die gerade den notwendigen kleinen energetischen Verbesserungen wie Teilmodernisierungen, die möglicherweise keinen „Klassensprung“ zulassen, entgegen stehen würden. So gehen die Anreize kleinere Verbesserungen der Energieeffizienz vorzunehmen bei einer Klassifizierung eindeutig verloren.

Hinweis: Über unsere allgemeine Empfehlung, das Instrumentarium „Energieausweis“ zielgruppenspezifischer auszugestalten und nicht mit unverhältnismäßigen Kontrollen zu versehen, möchten wir ergänzend noch folgende Grundsatzhinweise geben. Wir sind der Meinung, dass eine zweckmäßige Trennung von Energieverbrauchs- und Energiebedarfsausweisen sinnvoll wäre. Im Gebäudebestand ist beispielsweise bei Vermietung in erster Linie der Energieverbrauch für den Interessenten von Bedeutung. Außerdem sollten die Informationen zum Energiekennwert ausschließlich auf die Wohnfläche bezogen werden, da kein Käufer oder Mieter Energiewerte ad hoc bewerten kann, wenn sich diese auf eine fiktive Bezugsgröße (Gebäudenutzfläche A_N) beziehen. Im Gegensatz dazu, haben im Neubaubereich, wo noch keine Energieverbräuche vorliegen können, Energiebedarfsausweise ihre Berechtigung, ebenso dort, wo es einer qualifizierteren Beratung und Bewertung bedarf. Allerdings sollte, um vergleichbarere Berechnungsergebnisse zu erhalten, die Bilanzierungsmöglichkeiten (DIN 4108-6/DIN 4701-10 oder DIN 18599) auf einen einheitlichen Rechenansatz beschränkt werden und der Energiebedarfswert optisch und inhaltlich deutlich vom Energieverbrauchswert unterscheidbar gekennzeichnet werden.

4. Wirtschaftliche Vertretbarkeit und Anforderungsniveau im Gebäudebestand

Wir finden es folgerichtig, dass der gesetzliche Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit über die Beschreibungen, die in § 5 EnEG und § 25 EnEV aufgeführt sind, zur Klarstellung auch in den § 1 EnEV aufgenommen wird. Dieses für Investitionen maßgebliche Kriterium gilt somit zweifelsfrei auch zukünftig bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen für Neubau und Modernisierungsmaßnahmen.

In diesem Sinne ist es begrüßenswert, dass im EnEV-Entwurf auf eine grundsätzliche Anhebung der Mindestanforderung an die Energieeffizienz bei Änderungen im Gebäudebestand verzichtet wird. Der Begründung zum EnEV-Entwurf kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass nach den Ergebnissen der beauftragten zwei

Gutachten zwar noch ein begrenztes Verschärfungspotenzial bei bestimmten Bauteilen vorhanden ist, dieses aber im Verhältnis keinen signifikanten Beitrag zur Senkung des Jahres-Primärenergiebedarfs (und Endenergieverbrauchs) leisten kann. Zu den gleichen Ergebnissen kommen die umfangreichen Untersuchungen der ARGE eV zu den Modernisierungseffekten im Gebäudebestand². Darüber hinaus sind bei der energetischen Bestandsmodernisierung immer auch ggf. vorhandene bautechnische Zwänge sowie gestalterische, baukulturelle und bauordnungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Die aufgeführten Sachverhalte zeigen auf, dass die Beibehaltung des derzeitigen Anforderungsniveaus im Gebäudebestand, unter den momentanen Voraussetzungen in Ergänzung mit zusätzlichen Anreizen durch eine zielgerichtete Förderpolitik, sinnvoll ist.

Allerdings sollte es, wie bereits im Abschnitt „Anhebung des Neubaustandards“ beschrieben, tunlichst vermieden werden, über den Weg der Förderpolitik indirekt eine Anhebung des Anforderungsniveaus zu erreichen. Bereits bei der Verschärfung von der EnEV 2007 auf die EnEV 2009 und den Anpassungen der KfW-Förderbedingungen hat sich gezeigt, dass die Wirtschaftlichkeit von energetischen Modernisierungen teilweise deutlich mehr in Frage gestellt werden musste. Vorherige Standardlösungen im Effizienzhaus 85-Niveau wurden ab 2009 im Effizienzhaus 100 und vorherigen Effizienzhaus 100-Lösungen im Effizienzhaus 115-Niveau durchgeführt. Viele Objekte wurden nachweislich gar nicht mehr als Effizienzhäuser realisiert, sondern lediglich mit geförderten Einzelmaßnahmen modernisiert. Eine erneute Anpassung der KfW-Förderbedingungen würde demnach zu einer weiteren Reduzierung der in Bezug auf die im Energiekonzept der Bundesregierung formulierten Zielvorgaben für den Gebäudebereich ohnehin schon sehr niedrigen Modernisierungsrate führen. Da diese Entwicklung der im §1 EnEV-Entwurf genannten „Modernisierungsoffensive“ entgegenstehen würde, raten wir dazu, das derzeitige Anforderungsniveau auch in Bezug auf Förderprojekte zu verstetigen und somit für die dringend benötigte Planungssicherheit zu sorgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass energetische Modernisierungen mit ihren durchaus positiven Auswirkungen auf den Energieverbrauch auch Entlastungen für Mieter und Nutzer ergeben.

Mehr als 90 % der energetischen Modernisierungen im Gebäudebestand sind Einzelmaßnahmen und Teilmodernisierungen. Eine notwendige, signifikante Steigerung der Effizienz dieser Maßnahmen ist, wie die Erfahrungen und Auswertungen zeigen, nicht durch ordnungsrechtliche Vorgaben zu erreichen, im Gegenteil wirken steigende Anforderungen eher ver hindernd. Zu einer effektiven Steigerung der Sanierungsrate können nur Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit und der langfristigen Finanzierungsmöglichkeit von kleineren bis mittleren Modernisierungsmaßnahmen beitragen.

5. Konsolidierung und Zusammenführen von vorhandenen Regelungen

Die Vielzahl und die Komplexität von vorhandenen Regelungen im Bereich der Energieeffizienz und der CO₂-Einsparung bei Gebäuden, die in unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen und ergänzenden Richtlinien formuliert sind, tragen nicht zur Veranschaulichung und Präzisierung dieses wichtigen Themas bei. Eine praxisgerechte Umsetzung wird des Weiteren durch die sich in immer kürzeren Zeitabständen ändernden Regelungen weiter erschwert. Die Akzeptanz bei Vertretern der öffentlichen Verwaltung, bei Vertretern der privaten und gewerblichen Wohnungswirtschaft sowie bei Planern, Bauherrn, Eigentümern und Mietern ist unter anderem aufgrund der schier Masse an Regelungen und eines daraus resultierenden prinzipiellen Unverständnisses überaus gering.

² Siehe auch: ARGE eV Bauforschungsbericht BFB 59 "Wohnungsbau in Deutschland 2011 - Modernisierung oder Bestandsersatz" Studie zum Zustand und der Zukunftsfähigkeit des deutschen "Kleinen Wohnungsbaus"; Holz/Walberg/Gniechwitz/Schulze (2011)

Bereits in der Stellungnahme des Bundesrates³ zum Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbarer Energien (EAG EE) vom 26.11.10 wird dazu aufgefordert eine Konsolidierung und Zusammenführung von der mittlerweile nicht mehr überschaubaren Fülle an technischen und fachlichen energetischen Anforderungen an Gebäude herbeizuführen. Insbesondere eine Zusammenführung der Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) wird hierbei als geeignetes Beispiel aufgeführt.

Nach unserem Erachten ist dieses vom Bundesrat damals beschriebene Vorgehen dringend geboten. Hierbei sollten die vorhandenen Regelungen inkl. der darin enthaltenen Kontroll- und Nachweisverfahren zusammengeführt, deutlich verschlankt und vereinfacht werden. Grundsätzliches Ziel einer übergeordneten Neuregelung sollte es sein nachvollziehbare, vergleichbare und konsistente Vorgaben bzw. Ergebnisse zu erhalten, die nicht nur von Fachleuten sondern auch von Verbrauchern verstanden werden können.

gez. Dietmar Walberg

Aufgestellt Kiel, 11.04.2013
Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

Walkerdamm 17
24103 Kiel

www.arge-sh.de

³ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) vom 26.11.10, Drucksache 647/10 (Beschluss)